



# Bundesverfassungsgericht

- Allgemeines Register -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn  
Jörg Bergstedt  
Ludwigstraße 11  
35447 Reiskirchen

**Aktenzeichen**  
AR 7234/12  
(bei Antwort bitte angeben)

**Bearbeiterin**  
Frau Zirk

**☎ (0721)**  
9101-502

**Datum**  
12.09.2012

**Ihr Schreiben vom 31. August 2012, hier eingegangen am 4. September 2012**

**1 Merkblatt**

Sehr geehrter Herr Bergstedt,

über die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Verfassungsbeschwerde wurden Sie bereits früher unter Überlassung eines Merkblatts informiert. Vorsorglich ist zu Ihrer nochmaligen Information ein aktuelles Merkblatt als Anlage beigelegt.

Eine Verfassungsbeschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen ist innerhalb der Monatsfrist zu ihrer Einlegung gemäß § 93 Abs. 1 BVerfGG auch ausreichend zu begründen (vgl. Abschnitt II des Merkblatts). Es sind hierzu die vermeintlich verletzten Grundrechte oder grundrechtsähnlichen Rechte (vgl. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG) zu bezeichnen und es ist näher darzulegen, inwiefern die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffene gerichtliche Entscheidung gerade auf der Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsähnlichen Rechten beruhen soll.

Ihr Vorbringen dürfte den Anforderungen an die Begründung einer Verfassungsbeschwerde nicht genügen. Es dürfte nicht ersichtlich werden, inwiefern die angegriffenen Beschlüsse des Landgerichts Lüneburg vom 9. Juli 2012 - 29 Ns/ 5103 Js 30702/08 (41/11) - und des Oberlandesgerichts Celle vom 13. August 2012 - 2 Ws 195/12 - Sie in Ihren verfassungsmäßig garantierten Rechten verletzt haben und auf dieser Verletzung auch beruhen könnten.

Das Bundesverfassungsgericht ist kein weiteres Rechtsmittelgericht, das die Entscheidungen anderer Gerichte allgemein auf Rechtsfehler hin überprüfen kann. Die Feststellung und Würdigung des Tatbestandes sowie die Anwendung und Auslegung unter dem Verfassungsrecht stehenden einfachen Rechts ist allein Sache der zuständigen Fachgerichte und wird durch das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich nicht nachgeprüft. Dieses kann auf eine Verfassungsbeschwerde hin nur dann eingreifen, wenn spezifisches Verfassungsrecht verletzt ist. Verfassungsrecht ist aber nicht schon dann verletzt, wenn eine Entscheidung, am einfachen Recht gemessen, objektiv fehlerhaft ist; der Fehler muss gerade in der Nichtbeachtung von Grundrechten liegen. Das ist erst dann der Fall, wenn Auslegungsfehler sichtbar werden, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung eines Grundrechts, insbesondere vom Umfang seines Schutzbereichs, oder auf gänzlich sachfremden und deshalb willkürlichen Erwägungen beruhen. Ausreichende Anhaltspunkte hierfür erscheinen jedoch nicht ersichtlich.

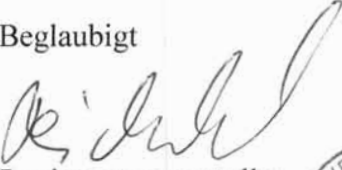
Vorsorglich wird noch darauf aufmerksam gemacht, dass - soweit die Mindestanforderungen einer Verfassungsbeschwerde in Frage stehen - eine Ergänzung der Beschwerdebegründung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht nach Ablauf der Einlegungsfrist grundsätzlich nicht möglich ist.

Daher ist davon abgesehen worden, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (vgl. §§ 60, 61 GOBVerfG; siehe auch Abschnitt VIII des beigefügten Merkblatts). Sie werden gebeten, Ihre Rechtsauffassung zu überprüfen. Sollten Sie sich nicht anderweitig äußern, wird hier davon ausgegangen, dass dieses Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht fortgesetzt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Krause-Reul  
AR-Referentin

Beglaubigt

  
Regierungsangestellte

